

Benutzungsordnung
für die Hermann-Schwab-Halle Winnenden als Festhalle
vom 12. Februar 1957

I.

Allgemeines

§ 1

Zweckbestimmung

Die Hermann-Schwab-Halle dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Stadt Winnenden. Zu diesem Zweck wird die Hermann-Schwab-Halle Vereinen, Gesellschaften und Privatpersonen auf Ansuchen überlassen. Außerdem wird die Hermann-Schwab-Halle für Betriebsausflüge, Tagungen, Ausstellungen und ähnliches zur Verfügung gestellt.

§ 2

Verwaltung und Aufsicht

Die Hermann-Schwab-Halle wird von der Stadtpflege verwaltet. Die Aufsicht in baulicher Hinsicht übt das Stadtbauamt, Abteilung Hochbau, aus. Die laufende Beaufsichtigung ist Sache des Hausmeisters. Er hat für Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Hermann-Schwab-Halle und deren Umgebung zu sorgen. Seinen im Rahmen der Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

II.

Benutzung

§ 3

Anmeldung und Genehmigung der Veranstaltungen

Das Gesuch um Überlassung der Hermann-Schwab-Halle ist mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung bei der Stadtpflege einzureichen unter genauer Angabe des Veranstalters, des Zwecks, der Dauer und der Art der Veranstaltung.

Falls die Bühne zur Abhaltung einer Probe benutzt werden soll, ist dies ausdrücklich zu beantragen. Die Reihenfolge des Einlaufs der Gesuche ist im allgemeinen bindend für die Genehmigung, die grundsätzlich durch die Stadtpflege, in Zweifelsfällen im Benehmen mit dem Bürgermeisteramt, erteilt wird.

Vom 01. Dezember bis 10. Januar ist die Hermann-Schwab-Halle möglichst für die Weihnachtsfeiern der hiesigen Vereine vorzubehalten.

Für Veranstaltungen, die ausschließlich den Charakter einer "öffentlichen Tanzunterhaltung" tragen, darf die Hermann-Schwab-Halle nicht zur Verfügung gestellt werden.

Die Stadt kann die Überlassung der Halle an einen Veranstalter widerrufen, wenn unvorhergesehene Umstände eine andere Benutzung notwendig oder dringlich erscheinen lassen oder wenn andere Gründe hierfür vorliegen. Die Stadt sichert jedoch zu, von diesem Widerrufsrecht nur in Ausnahmefällen Gebrauch zu machen. Ein Anspruch des Veranstalters auf Schadenersatz ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Die Stadtpflege wird allgemein ermächtigt, die erforderlichen Vereinbarungen mit den Veranstaltern zu treffen. Sie hat in der Regel mit jedem Veranstalter einen Vertrag abzuschließen, das Entgelt für die Benutzung nach der Gebührenordnung festzusetzen und die ordnungsmäßige Abwicklung des Vertrags zu überwachen.

§ 4

Bereitstellung der Räume

Rechtzeitig vor der genehmigten Veranstaltung wird die Halle mit Bühneneinrichtung, Tischen und Stühlen vom Hausmeister dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung übergeben. Die Rückgabe der Halle hat unmittelbar nach der Veranstaltung an den Hausmeister zu geschehen, wobei festgestellt wird, ob durch die Benutzung keine Beschädigung stattgefunden hat und ob die beweglichen Gegenstände wie Tische, Stühle usw. noch vollständig vorhanden und unbeschädigt sind. Ein etwaiger Mangel wird festgestellt, und dem Veranstalter eine Ersatzrechnung gestellt. Die Reinigung der Räume mit Ausnahme der Bewirtschaftungsräume ist Sache der Stadt gegen die hierfür zu zahlende Gebühr nach der Gebührenordnung.

Die Halle wird durch den Hausmeister geöffnet und geschlossen. Für den großen Saal ist bei Stuhlveranstaltungen die vom Bürgermeisteramt aufgestellte Sitzordnung (Bestuhlungsplan) allgemein verbindlich.

Dieser Plan sieht vor:

Im Saal	bei normaler Belegung	588 Sitze
	bei engerer Belegung	666 Sitze
Auf der Galerie		154 Sitze.

Die Zahl der Sitzplätze im Saal bei Aufstellung von Tischen im Höchstfall 644.

Abweichungen von diesem Plan bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das Bürgermeisteramt, das sie nur unter Beachtung der feuer- und sicherheitspolizeilichen Gesichtspunkte erteilen wird. Das Foyer darf nicht bestuhlt oder mit Tischreihen versehen werden. Ausnahmen kann das Bürgermeisteramt zulassen.

§ 5

Ordnungsvorschriften

1. Der Eingang der Besucher zur Halle darf nur durch den Haupteingang erfolgen.
2. Den Benutzern der Halle wird zur besonderen Pflicht gemacht, das Bauwesen und seine Einrichtungen äußerst zu schonen und alle Beschädigungen fernzuhalten. Auch ist darauf zu achten, dass die Halle nur mit gut gereinigten, nicht genagelten Schuhen betreten wird.

Unstatthaft und verboten ist:

- a) Auf Tische oder Stühle zu stehen,
- b) das Benageln, Bekleben oder Bemalen der Wände innen und außen, sowie der Fußboden und der Einrichtungsgegenstände. Auch dürfen Ausschmückungen nicht auf diese Weise angebracht werden.
- c) feste oder sperrige Gegenstände, die eine Verstopfung herbeiführen können, in die Spülklosetts und das Pissoir zu werfen.

Alle während einer Veranstaltung verursachten, beabsichtigten oder unbeabsichtigten Beschädigungen am Gebäude, an Fensterscheiben, Mobiliar, Beleuchtung, Heizung, Bühneneinrichtung, Turn- und Sporteinrichtungen werden von der Stadt in vollem Umfang auf Kosten der einzelnen Veranstalter und Vereine beseitigt.

Mutwillige Beschädigungen werden streng bestraft, auch wird dem Veranstalter die Beachtung größter Reinlichkeit, sowie der Feuerverhütungsvorschriften aufgegeben. Für sämtliche Handlungen der Teilnehmer einer Veranstaltung haften die Veranstalter bzw. die Benutzer. Es hat deshalb bis zur vollständigen Räumung des Saales eine verantwortliche Person anwesend zu sein.

3. Die Lautsprecher-, Beleuchtungs-, Heizungs- und Lüftungsanlagen werden durch den Hausmeister oder einen sonst von der Stadt Beauftragten bedient.
4. Um jederzeit eine rasche Entleerung der Halle ermöglichen zu können, dürfen die Veranstalter von sich aus keine weiteren Tische und Stühle aufstellen, als im vorhandenen Plan vorgesehen sind. Insbesondere dürfen die vorgesehenen Gänge unter keinen Umständen mit Stühlen oder sonstigen Gegenständen verstellt werden. Die Verantwortung für vorkommende Unfälle während der Veranstaltung trägt der Veranstalter.

5. Das Mitbringen von Hunden in die Halle ist verboten.
6. Die Stadt behält sich das Recht zur alleinigen Bewirtschaftung durch Verpachtung an einen oder mehrere Wirte vor. Speisen und Getränke dürfen von den Veranstaltern nicht verabreicht werden. Ausnahmen kann die Stadtpflege bei Werbeveranstaltungen und ähnlichem gestatten, falls der Pachtwirt auf die Abgabe von Speisen und Getränken verzichtet.

Die Speisen- und Getränkeausgabe darf nur in der vorhandenen Anrichte stattfinden. Abweichungen bedürfen der Genehmigung des Bürgermeisteramts. Die Gläser dürfen nicht unmittelbar auf den Tischen aufgestellt werden. Es sind vielmehr geeignete reine Untersetzer zum Aufstellen der Gläser zu verwenden. Die vorhandenen Aschenbecher sind auf den Tischen aufzustellen. Die Zigarren- und Zigarettenasche darf nur in diese Becher, nicht aber auf den Boden gelegt werden. Für durch glimmende Aschenreste beschädigte oder durch Asche beschmutzte Einrichtungsgegenstände hat der Veranstalter vollen Ersatz zu leisten.

7. Bei den Veranstaltungen wird die Feuerwache von der Freiwilligen Feuerwehr Winnenden gestellt. Ihre Aufgabe ist in einer besonderen Dienstanweisung geregelt.
8. Bei jeder Veranstaltung (mit Ausnahme von Betriebsausflügen und Tagungen) sind vom Veranstalter (Verein usw.) mindestens 2 zuverlässige Personen als Ordner einzuteilen. Die Ordner haben eine weiße Armbinde mit dem Aufdruck "Ordner" anzulegen und sind verpflichtet, neben der Feuerwache auf die feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten und für einen ruhigen und ordnungsmäßigen Ablauf der gesamten Veranstaltung Sorge zu tragen.

Sie haben insbesondere darauf zu achten, dass die Gänge, auch zwischen den Stuhl- und Tischreihen, nicht zugestellt werden und haben im Brandfall das geordnete Verlassen des Gebäudes durch die Teilnehmer zu regeln.

Bei Veranstaltungen mit mehr als 300 Besuchern ist für je weitere 100 Besucher eine weitere Aufsichtsperson einzuteilen.

9. Wird die Bühne anlässlich von Veranstaltungen von den Besuchern zu Tanzzwecken benutzt, so sind sämtliche Dekorationen zu entfernen. Ausschmückungen sind schwer entflammbar zu machen. Offenes Feuer und Licht sowie die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten auf der Bühne ist zu untersagen. Ausnahmen sind nur mit besonderer Genehmigung der Ortpolizeibehörde und nur für szenische Zwecke zulässig. Das Rauchen auf der Bühne ist streng verboten.

10. Beim Ausschmücken der Räume zu vorübergehenden Zwecken sind folgende Vorschriften zu beachten:
- a) Zur Ausschmückung sollen nur schwer entflammbar oder durch Imprägnierung schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Holz in Form von Latten und Leisten soll gehobelt oder durch Anstrich schwer entflammbar gemacht werden. Rupfen und Tücher sollen mit einem bewährten Imprägnierungsmittel getränkt sein. Stoffausschmückungen jeder Art sollen vom Fußboden an aufwärts mindestens 20 Zentimeter entfernt bleiben.
 - b) Abgeschnittene Bäume und Pflanzenteile sollen nur in grünem Zustand verwendet werden. Ausgetrockneter Baum- oder Pflanzenschmuck ist zu entfernen.
 - c) Brennbar Ausschmückungsgegenstände müssen von Dampfleitungen, Öfen und Rauchabzugsröhren 60 cm entfernt sein.
 - d) Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtungen und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht durch Ausschmückungsgegenstände verstellt oder verhängt werden.
 - e) Verkleidungen und Behänge an Brüstungen sind so anzuordnen, dass Zigarren- und Zigarettenabfälle oder Streichhölzer sich nicht darin fangen können. Die Verkleidung ganzer Wände oder ganzer Decken mit leicht brennbaren Stoffen sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen ist unzulässig.
 - f) Umfangreichere Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher der Räume angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern, Heizkörpern und Dampfleitungen so weit entfernt sein, dass sie sich nicht gefährlich erwärmen oder entzünden können. Von Öfen und Rauchabzugsröhren müssen sie mindestens einen Meter entfernt sein.
11. Die nach außen führenden Türen dürfen über die Dauer der ganzen Veranstaltung nicht abgeschlossen werden, auch dürfen die Ausgänge nicht verstellt werden. Eine Haftung für etwa vorkommende Unglücksfälle übernimmt die Stadt nicht.

§ 6

Fundsachen

Fundgegenstände sind dem Hausmeister abzugeben, der sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, dem Fundamt beim Bürgermeisteramt abliefern.

§ 7

Kleiderablage

Für die Kleiderablage besteht grundsätzlich Benutzungszwang. Die Bedienung der Kleiderablage und die Verantwortung und Haftung hierfür obliegt der Stadt. Eine über die Leistungen der von der Stadt eingegangenen Haftpflichtversicherung hinausgehende Haftung der Stadt ist ausgeschlossen.

§ 8

Haftung für eingebrachte Gegenstände

Für die von den Veranstaltern eingebrachten Gegenstände wie Musikinstrumente, Theatergarderoben oder Bühneneinrichtungen usw. übernimmt die Stadt keine Verantwortung und Haftung irgendwelcher Art.

§ 9

Verschiedenes

1. Aufsichtspersonen der Stadtverwaltung ist der Zutritt zur Hermann-Schwab-Halle während einer Veranstaltung jederzeit ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes gestattet.
2. Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten, die sich aus dieser Benutzungsordnung ergeben, der Verwaltungsausschuss des Gemeinderats.
3. Falls der Veranstalter eine Betreuung durch das Rote Kreuz für nötig hält, bestellt er diese für eigene Rechnung.
4. Die Feuerwache (Sicherheitsdienst) geht auf Rechnung des Veranstalters.

§ 10

Gebühren

Für die Benutzung der Halle und ihrer Einrichtung sind die in der Gebührenordnung festgesetzten Gebühren alsbald nach Schluss der Veranstaltung an die Stadtkasse zu bezahlen.